

SJSD / Vorentwurf März 2023 - Antrag auf Vernehmlassung

Gesetz über den Bevölkerungsschutz

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.???**

Geändert: 52.1 | 732.1.1

Aufgehoben: 52.2 | 903.1

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG);

gestützt auf die Bundesverordnung über den Bevölkerungsschutz vom 11. November 2020 (BevSV);

gestützt auf die Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (ZSV);

gestützt auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (Landesversorgungsgesetz, LVG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen und die wirtschaftliche Landesversorgung im Kanton Freiburg.

² Die Grundsätze, die für den Bevölkerungsschutz erlassen werden, gelten sinngemäss für die Organisation von Veranstaltungen von kantonaler und nationaler Bedeutung.

³ Die Grundsätze, die für den Bevölkerungsschutz erlassen werden, gelten bei einem bewaffneten Konflikt, der die Integrität der Schweiz oder ihre Interessen bedroht; die einschlägige Bundesgesetzgebung und entsprechende Vorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe

¹ Eine normale Lage ergibt sich aus einem Alltagsereignis, das als nicht aussergewöhnlich eingestuft wird und das jede Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes mit den eigenen Mitteln selbständig bewältigen kann.

² Eine besondere Lage ergibt sich aus einem Grossereignis, welches das normale Funktionieren der Gesellschaft teilweise beeinträchtigt und dessen Auswirkungen in Bezug auf Raum, Ressourcen und Zeit die Koordination der im Einsatz stehenden Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes erfordert, damit die Schäden bewältigt werden können.

³ Eine ausserordentliche Lage ergibt sich aus einer Katastrophe, deren Auswirkungen in Bezug auf Schäden, Raum, Dauer und Kosten das normale Funktionieren eines Teils oder der ganzen Gesellschaft dauerhaft gefährdet.

⁴ Eine Katastrophe ist ein Schadenereignis natürlichen oder technischen Ursprungs, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Art. 3 Allgemeine Grundsätze

¹ Der Staat arbeitet über seine Verwaltungseinheiten mit den Gemeinden zusammen, um besonderen und aussergewöhnlichen Lagen vorzubeugen und sie zu bewältigen.

² Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, die mit Sicherheits-, Hilfeleistungs- und Rettungsaufgaben betraut sind, und die übrigen Verwaltungseinheiten des Staates können Einsätze leiten.

Art. 4 Zweck des Bevölkerungsschutzes

¹ Der Bevölkerungsschutz hat zum Zweck:

- a) Naturgefahren sowie technische und gesellschaftliche Gefahren zu erkennen und ihnen vorzubeugen;
- b) in besonderen und aussergewöhnlichen Lagen den Einsatz der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zu koordinieren, um die Bevölkerung zu schützen, zu retten, ihr Hilfe zu leisten und ihre Lebensgrundlagen zu erhalten;

- c) nach dem Auftreten einer besonderen oder ausserordentlichen Lage für die Instandstellung zu sorgen.

Art. 5 Zweck des Schutzes kritischer Infrastrukturen

¹ Der Schutz der kritischen Infrastrukturen hat zum Zweck, im Bereich der kantonalen Zuständigkeit die Vorsorgeplanung für die kritischen Infrastrukturen sicherzustellen und ihre Resilienz zu gewährleisten.

Art. 6 Zweck der wirtschaftlichen Landesversorgung

¹ Die wirtschaftliche Landesversorgung hat zum Zweck, sicherzustellen, dass der Kanton in schweren Mangellagen, welche die Wirtschaft nicht mehr bewältigen kann, über alle lebensnotwendigen Güter und Dienstleistungen verfügt.

² Schwere Mangellagen gelten als aussergewöhnliche Lage.

2 Behörden

Art. 7 Staatsrat

¹ Der Staatsrat beschliesst die Politik für den Bevölkerungsschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung.

² Er legt die Gesamtstrategie für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fest und sorgt für die Bereitschaft des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt.

³ Er hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Er legt die Struktur des kantonalen Stabs Bevölkerungsschutz (KSBS) fest.
- b) Er genehmigt die ermittelten Risiken und nimmt die damit verbundenen Vorsorgeplanungen zur Kenntnis.
- c) Er schliesst die Vereinbarungen ab, welche die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund regeln.
- d) Sie validiert bei einem Grossereignis oder einer Katastrophe die Führungsübernahme durch den KSBS.
- e) Er genehmigt die Schutzregeln für den Bevölkerungsschutz.
- f) Er beschliesst die ausserordentlichen Massnahmen und die Ausnahme-massnahmen und überwacht deren Umsetzung.
- g) Er fordert den Einsatz der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden an.
- h) Er erlässt bei Bedarf die nötigen Ausführungsbestimmungen für die wirtschaftliche Landesversorgung.

-
- i) Er genehmigt das Inventar der kritischen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung und nimmt die entsprechenden Vorsorgeplanungen zur Kenntnis.

⁴ Der Staatsrat kann auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion, die für die Sicherheit zuständig ist ¹⁾, eine befristete Delegation für den Bevölkerungsschutz (BSD) und/oder für die wirtschaftliche Landesversorgung gemäss Artikel 31 des Gesetzes über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) einsetzen.

Art. 8 Oberamtsperson

¹ Die Oberamtsperson ist die Bevölkerungsschutzbehörde im Bezirk. Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Sie stellt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kommunikation sicher.
- b) Sie koordiniert die Mittel der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes in ihrem Bezirk.
- c) Sie gleicht bei fehlenden Schutzplätzen die Zuweisungsplanung innerhalb des Bezirks und wenn nötig zwischen den Bezirken ab.
- d) Sie sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Aufgaben ordnungsgemäss erfüllen.

² Sie wird über die Vorsorgeplanung und über die Massnahmen, welche die Partner des Bevölkerungsschutzes in den Bereichen Prävention, Einsatz und Instandstellung ergreifen, informiert.

³ Sie arbeitet mit dem KSBS zusammen und ordnet die Massnahmen an, für die sie zuständig ist.

⁴ Bei Grossereignissen oder Katastrophen, die mehrere Bezirke betreffen, sorgt die Vertreterin oder der Vertreter der Oberamt männerkonferenz im KSBS für die Koordination der oberamtlichen Massnahmen.

⁵ Die Oberamtsperson informiert den KSBS über die Einsetzung von regionalen Führungsstäben.

Art. 9 Kompetenzen der Gemeinden im Bereich Bevölkerungsschutz

¹ Die Gemeinden haben in Sachen Bevölkerungsschutz namentlich folgende Zuständigkeiten:

- a) Sie liefern die für das Risikomanagement benötigten Fakten.
- b) Sie garantieren in allen Lagen die kostenlose Unterstützung der zivilen Opfer in Form von Nothilfe, namentlich ihre Unterbringung.

¹⁾ Heute: Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion

c) Sie unterstützen die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes bei ihren Einsätzen.

² Die Gemeinden planen regelmässig oder auf Anweisung des für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amtes ²⁾ die Zuweisung der Schutzplätze. Die Gemeinden legen dem Amt ihre Zuweisungsplanung auf Anfrage innert 2 Monaten vor.

³ Die Gemeinden versichern sich, dass Alarmer auch die Wohnbevölkerung jener Zonen erreichen, die nicht vom Netz der fest installierten Sirenen abgedeckt werden.

⁴ Die Gemeinden planen in Absprache mit dem für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amt ³⁾ mindestens einen Notfalltreffpunkt (NTP) pro Gemeinde und betreiben diesen bei einem Grossereignis oder einer Katastrophe.

⁵ Für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen und für die Instandstellung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung können die Gemeinden subsidiär die Unterstützung des Staates anfordern.

⁶ Wenn es die Lage erfordert, können die kommunalen Mittel in das kantonale Dispositiv integriert werden.

Art. 10 Kompetenzen der Gemeinden im Bereich Schutz kritischer Infrastrukturen

¹ Die Gemeinden sind dafür zuständig, ein Inventar der kritischen Infrastrukturen von kommunaler Bedeutung zu erstellen und regelmässig zu aktualisieren.

² Sie erstellen in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und in Koordination mit den Betreibern der kritischen Infrastrukturen Vorsorgeplanungen für ihre kritischen Infrastrukturen.

Art. 11 Kompetenzen der Gemeinden im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Die Gemeinden sind dafür zuständig, die Anweisungen des Kantons und des Bundes zur wirtschaftlichen Landesversorgung auf lokaler Ebene umzusetzen.

²⁾ Heute: Amt für zivile Sicherheit und Militär

³⁾ Heute: Amt für zivile Sicherheit und Militär

3 Organisation

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 12 Bevölkerungsschutz

¹ Der Bevölkerungsschutz ist ein Verbundsystem, das die folgenden Partnerorganisationen umfasst:

- a) Kantonspolizei;
- b) Feuerwehr;
- c) Gesundheitswesen;
- d) Zivilschutz;
- e) übrige Verwaltungseinheiten des Staates;
- f) Verwaltungsstellen und technische Betriebe der Gemeinden;
- g) übrige öffentliche Versorgungsbetriebe sowie private Institutionen und Unternehmen und Privatpersonen, deren Mitarbeit sich als erforderlich erweist.

Art. 13 Schutz kritischer Infrastrukturen

¹ Das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt ⁴⁾ ist auf kantonaler Ebene als Beratungsstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen tätig.

² Es erstellt ein Inventar der kritischen Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung und aktualisiert es regelmässig.

³ Es verfügt über ein Register aller kritischen Infrastrukturen auf dem Kantonsgebiet und führt es nach.

⁴ Es koordiniert die Planungs- und Schutzmassnahmen mit den Betreibern der kritischen Infrastrukturen.

⁵ Es unterstützt die Betreiber kritischer Infrastrukturen im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Überprüfung und Verbesserung der Resilienz.

⁶ Die Aufgaben der Betreiber kritischer Infrastrukturen werden im Reglement festgelegt.

Art. 14 Wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt ⁵⁾ ist für die wirtschaftliche Landesversorgung verantwortlich.

⁴⁾ Heute: Amt für zivile Sicherheit und Militär

⁵⁾ Heute: Amt für zivile Sicherheit und Militär

² Es bezeichnet eine kantonale Delegierte oder einen kantonalen Delegierten für die wirtschaftliche Landesversorgung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

³ In normaler Lage koordiniert der Staat über das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt ⁶⁾ die Tätigkeit seiner Verwaltungseinheiten und der betroffenen Partnerorganisationen. Er sorgt für eine Einsatzbereitschaft, mit der die wirtschaftliche Landesversorgung gewährleistet werden kann.

⁴ Bei einer unmittelbar drohenden oder bereits ausgerufenen schweren Mangellage ordnet der Staat über den KSBS die nötigen Massnahmen für die Erfüllung der Aufgaben an, die ihm vom Bund übertragen werden oder für die er zuständig ist. Er kann sich dabei von den Spezialistinnen und Spezialisten für Wirtschaft und Logistik beraten lassen.

3.2 Integrierte Kommandostruktur

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Begriff und Zweck

¹ Die integrierte Kommandostruktur ist ein Kommunikationsweg, der alle Stellen, die für die Planung und Führung von Einsätzen und Operationen zuständig sind, miteinander verbindet.

² Sie hat zum Zweck:

- a) die Entscheidungsfähigkeit der verschiedenen Partnerorganisationen, die für den Bevölkerungsschutz zuständig sind, in allen Lagen zu gewährleisten;
- b) die vernetzte Führung von Einsätzen und Operationen zu ermöglichen, d. h. die Fähigkeit zur Führung in allen Lagen, auf allen Ebenen und mit allen Partnerorganisationen, die auf dem Kantonsgebiet Einsätze leisten.
- c) den Prozess der Instandstellung und der Rückkehr zur normalen Lage für unbestimmte Zeit zu begleiten.

Art. 16 Prinzip der Falldominanz

¹ Das Prinzip der Falldominanz sieht vor, dass die Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes, die vom Ereignis, von seinen Auswirkungen und von der massgebenden Entwicklung der Lage am stärksten betroffen ist, für die Einsatzkoordination verantwortlich ist.

⁶⁾ Heute: Amt für zivile Sicherheit und Militär

3.2.2 Freiburger Einsatz-, Führungs- und Alarmzentrale (FEFAZ)

Art. 17 Definition

¹ Es wird eine Einsatz-, Führungs- und Alarmzentrale geschaffen, welche die Einsatz-, Führungs- und Alarmkompetenzen in den Bereichen Sicherheit, Hilfeleistungen und Rettung und in den übrigen Bereichen des Bevölkerungsschutzes auf einer gemeinsamen Plattform für den Kanton Freiburg zusammenführt und verwaltet.

² Die Kantonspolizei ist für den Betrieb und die Leitung der Zentrale zuständig. Sie schliesst die erforderlichen Vereinbarungen für die Zusammenarbeit ab.

³ Die Spezialgesetzgebungen bleiben vorbehalten.

3.2.3 Kantonaler Stab Bevölkerungsschutz (KSBS)

Art. 18 Funktion

¹ Der KSBS hat den Auftrag, die Bevölkerungsschutzstrategie im Kanton Freiburg umzusetzen. Wenn es die Lage erfordert, arbeitet er mit der Konferenz der Generalsekretäre (KGS) zusammen.

² Er ist administrativ der für die Sicherheit zuständigen Direktion ⁷⁾ zugewiesen.

³ Bei der Führung von Einsätzen und Operationen erstattet er dem Staatsrat oder, falls diese eingesetzt ist, der BSD Bericht.

Art. 19 Kompetenzen

¹ Der KSBS hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) In normaler Lage:
 1. Er ermittelt die Risiken und validiert die entsprechenden Vorsorgeplanungen.
 2. Er erstellt die Doktrin für den Bevölkerungsschutz.
 3. Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes für die Ermittlung ihrer Grundbereitschaft.
 4. Er organisiert Stabsübungen und Einsatzübungen.
 5. Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Stabsmitglieder.
- b) In besonderen und aussergewöhnlichen Lagen:
 1. Er vermittelt ein Gesamtlagebild.

⁷⁾ Heute: Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion

2. Er bestimmt spezifische Präventions- und Vorsorgemassnahmen und ordnet sie an.
 3. Er steuert die Zusammenstellung von Einsatzkräften.
 4. Er leitet und synchronisiert die Operationen.
 5. Er koordiniert die Information.
 6. Er ergreift die ordentlichen Massnahmen, die für die Bewältigung der Situation erforderlich sind.
 7. Er stellt die Schutzregeln für die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf.
 8. Er schlägt dem Staatsrat das Ergreifen von ausserordentlichen Massnahmen und Ausnahmemaassnahmen vor.
 9. Er überwacht die Instandstellung.
- c) Je nach Lage kann der KSBS diese Aufgaben einer der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes übertragen.

² Der KSBS kann Spezialistinnen und Spezialisten beiziehen, wenn sich deren Mitarbeit für die Bewältigung von Gefahren oder für die Führung von Operationen als notwendig erweist.

³ Wenn es die Lage erfordert, arbeitet der KSBS mit den entsprechenden Organen der anderen Kantone und des Bundes zusammen, um die Kohärenz der geplanten Massnahmen sicherzustellen.

3.2.4 Führungsunterstützung der Partnerorganisationen

Art. 20 Grundsätze

¹ Die Partner des Bevölkerungsschutzes, die mit Sicherheits-, Hilfeleistungs- und Rettungsaufgaben betraut sind, und die Verwaltungseinheiten des Staates können bei den Planungs- und Führungsaktivitäten in ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeit eine eigene Führungsunterstützungsstruktur in Form eines Stabs, eines Kommandos oder eines Führungsorgans einsetzen.

² Die Führungsunterstützungsorgane können namentlich folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Sie beteiligen sich am Gefahrenmanagement und an der Erarbeitung der Vorausplanung und an der Vorsorgeplanung des Einsatzes.
- b) Sie leiten Einsätze je nach Art und Schweregrad der Lage selbständig, in Zusammenarbeit mit dem KSBS oder unter dessen Leitung.
- c) Sie erlassen die nötigen Verhaltensregeln für ihre Aktionen.

3.2.5 Organisation und Arbeitsweise auf Gemeindeebene

Art. 21 Organisation

¹ Die kommunale Verbindungsstelle für den Bevölkerungsschutz (die Verbindungsstelle) gewährleistet die Verbindung zwischen Staat und Gemeinden in den Bereichen Bevölkerungsschutz, kritische Infrastrukturen und wirtschaftliche Landesversorgung.

² Sie gewährleistet ständig und in allen Lagen den Zugang zu den Informationen, Personen und Infrastrukturen, die für die vernetzte Einsatzführung erforderlich sind.

³ Auf begründetes Gesuch an das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt ⁸⁾ können mehrere Gemeinden in derselben Verbindungsstelle vertreten sein.

⁴ Im Übrigen kann der Gemeinderat in besonderen und ausserordentlichen Lagen eine Stabsfunktion ausüben.

Art. 22 Aufgaben

¹ Die Verbindungsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie liefert die nötigen Fakten für die Ermittlung der Risiken und die Erarbeitung der Vorsorgeplanung.
- b) Sie beantwortet Auskunftsgesuche.
- c) Sie unterstützt die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes bei Einsätzen.
- d) Sie versichert sich, dass die Bevölkerung alarmiert werden kann.
- e) Sie formuliert für die Gemeindebehörden die Gesuche um subsidiäre Unterstützung.
- f) Sie informiert die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, die von Massnahmen auf Gemeindeebene betroffen sind.

3.3 Information und Kommunikation

Art. 23 Grundsätze

¹ Information ist bei Einsätzen und bei der Leitung von Operationen eine entscheidende Unterstützung.

² Sie dient der koordinierten und synchronisierten Kommunikation gegen innen und gegen aussen.

⁸⁾ Heute: Amt für zivile Sicherheit und Militär

4 Erfassung von Gefahren und Risikomanagement

Art. 24 Risikoermittlung

¹ Die Ermittlung der Risiken besteht darin:

- a) Naturgefahren sowie technische und gesellschaftliche Gefahren zu erkennen;
- b) die damit verbundenen Risiken zu beurteilen.

Art. 25 Präventionsmassnahmen

¹ Die Präventionsmassnahmen sollen die Verwundbarkeit der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen in Bezug auf die erkannten Risiken reduzieren.

² Sie können auf gesetzgeberischer, administrativer, organisatorischer, technischer oder biologischer Ebene angesiedelt sein.

Art. 26 Vorbereitungsmaßnahmen

¹ Die Vorbereitungsmaßnahmen im Bevölkerungsschutz umfassen:

- a) die Vorausplanung;
- b) die Ermittlung der Grundbereitschaft für jede Partnerorganisation.

² Diese Massnahmen gelten auch für öffentliche und private Unternehmen, deren Funktionieren für den Erhalt der Lebensgrundlagen der Bevölkerung unabdingbar ist.

5 Aktionsführung

5.1 Interventionen

Art. 27 Einsatz

¹ Ein Einsatz besteht darin, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um das Ausmass der Schäden zu begrenzen und die verschiedenen Lagen unter Kontrolle zu bringen.

Art. 28 Instandstellung

¹ Die Instandstellung besteht darin, die Lebensgrundlagen der Bevölkerung wiederherzustellen.

² Sie endet vor dem eigentlichen Wiederaufbau.

5.2 Massnahmen

5.2.1 *Ordentliche Massnahmen*

Art. 29 Ordentliche Massnahmen

¹ Ordentliche Massnahmen können von den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und von der integrierten Kommandostruktur gemäss ihren jeweiligen gesetzlichen Befugnissen von Amts wegen getroffen werden.

Art. 30 Ordentliche Requisition

¹ Bei Bedarf kann die Einsatzleitung die Unterstützung von Zivilpersonen sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten und anderer benötigter Mittel requirieren.

² Die Requisition ist zeitlich und räumlich begrenzt. Sie endet, sobald der Einsatz beendet ist.

³ Die Leistungserbringenden erhalten eine angemessene Entschädigung.

5.2.2 *Ausserordentliche Massnahmen und Ausnahmemaassnahmen*

Art. 31 Ausserordentliche Requisition

¹ Für die Erfüllung seiner Aufgaben, wenn die öffentlichen Mittel nicht ausreichen und wenn die privaten Sachen nicht auf andere Weise zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, kann sich der Staat per Requisition alle beweglichen und unbeweglichen Sachen beschaffen, welche die Umstände erfordern. Wenn nötig umfasst dies auch das Personal, das für den Betrieb und für ein ordentliches Funktionieren der requirierten Sachen erforderlich ist.

² Die Requisition ist weder zeitlich noch räumlich beschränkt; die Bedingungen von Artikel 117 KV bleiben vorbehalten.

³ Der Requisitionsentscheid ist sofort vollstreckbar.

⁴ Die Leistungserbringenden erhalten eine angemessene Entschädigung.

Art. 32 Katastrophenzustand

¹ Um die Auswirkungen einer besonderen oder ausserordentlichen Lage zu bewältigen, kann der Staatsrat den Katastrophenzustand ausrufen. Die Ausrufung des Katastrophenzustands hat keine unmittelbare Massnahme zur Folge.

² Wenn der Staatsrat den Katastrophenzustand ausruft, wird die BSD gebildet; diese handelt direkt und ergreift die nötigen Massnahmen im Sinne von Artikel 117 KV zur Abwendung ernster und unmittelbarer drohender Gefahr.

³ Die Chefin oder der Chef des KSBS ist gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Kantonspolizei (PolG) befugt, die Kantonspolizei anzufordern, wenn der Einsatz von Polizeigewalt notwendig erscheint.

6 Schutzbauten

6.1 Schutzanlagen

Art. 33 Kommandoposten

¹ Die gesamte integrierte Kommandostruktur bis hin zur regionalen Stufe verfügt namentlich im Fall eines bewaffneten Konflikts über Plätze in kombinierten Kommandoposten.

Art. 34 Geschützte Spitäler

¹ Der Kanton verfügt namentlich im Fall eines bewaffneten Konflikts über mindestens ein geschütztes Spital.

7 Kommunikationssysteme

Art. 35 Steuerung

¹ Die Direktion, der das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt angegliedert ist ⁹⁾, ist dafür zuständig, die nötigen Richtlinien für die Aufgabengebiete Sicherheit, Hilfeleistungen und Rettung zu erlassen.

² Sie achtet auf die Gesamtkohärenz der Systeme.

Art. 36 Kantonales Warn-, Alarm- und Informationsdispositiv

¹ Das kantonale Warn-, Alarm- und Informationsdispositiv umfasst das Personal und alle technischen Mittel, mit denen die Bevölkerung vor einer Gefahr gewarnt wird und mit denen ihr Empfehlungen und Verhaltensanweisungen gegeben werden.

² Das Dispositiv kann namentlich die Fest- und Mobilfunknetze benützen, um die Bevölkerung zu warnen und zu alarmieren.

³ Nach einer Kapazitätssteigerung ist das Dispositiv in der Lage, die Fragen der Bevölkerung zur Entwicklung der Lage zu beantworten.

Art. 37 Kantonales Sicherheitskommunikationsdispositiv

¹ Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, die mit Sicherheits-, Hilfeleistungs- und Rettungsaufgaben betraut sind, können in das kantonale Sicherheitskommunikationsdispositiv integriert werden.

⁹⁾ Heute: Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion

² Die Partnerorganisationen koordinieren sich bei der Planung, bei der Beschaffung, beim Betrieb, bei der Überwachung und bei der Wartung der Netzwerke.

³ Den Partnerorganisationen nach Artikel 12 können vorübergehend oder dauerhaft Endgeräte zugewiesen werden.

⁴ Das Dispositiv umfasst namentlich das nationale Sicherheitsfunknetz. Das System hat zum Zweck, den Nutzerinnen und Nutzern ein gemeinsames Netzwerk zur Verfügung zu stellen, das ihnen die Zusammenarbeit auf kommunaler, kantonaler, interkantonaler und nationaler Ebene erleichtert.

⁵ In das kantonale Sicherheitskommunikationsdispositiv können andere, von Bund oder Kanton eingeführte Kommunikationssysteme integriert werden.

Art. 38 Informationssysteme

¹ Jede Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes erwirbt und betreibt die für ihren Tätigkeitsbereich notwendigen Informationssysteme gemäss den geltenden Vorschriften.

² Der KSBS bestimmt das Pflichtenheft für die Beschaffung des Führungs- und Informationssystems des Bevölkerungsschutzes (FIS-BS) und für die Einzelheiten seines Betriebs.

8 Datenbearbeitung

Art. 39 Grundsätze

¹ Das für den Bevölkerungsschutz zuständige Amt ¹⁰⁾ und die Partnerorganisationen nach Artikel 12 sind befugt, die Personendaten zu bearbeiten, die sie zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen.

² Die Datenbearbeitung richtet sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.

9 Finanzen

Art. 40 Finanzierung

¹ Der Staat beteiligt sich über seine Verwaltungseinheiten mit dem jährlichen Voranschlagskredit an der Finanzierung des Bevölkerungsschutzes.

² Der Staatsrat budgetiert jedes Jahr den Betrag, der öffentlichen Versorgungsbetrieben sowie privaten Institutionen und Unternehmen gewährt wird, die regelmässig mit der Kantonspolizei, der Feuerwehr, dem Gesundheitswesen oder mit dem Zivilschutz zusammenarbeiten und denen Bevölkerungsschutzaufgaben übertragen werden.

¹⁰⁾ Heute: Amt für zivile Sicherheit und Militär

³ Der Beitrag der Gemeinden zur Finanzierung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, die Aufgaben zugunsten der Gemeinden erfüllen, wird in den Spezialgesetzen zu diesen Partnerorganisationen geregelt.

⁴ Die Gemeinden übernehmen die Finanzierung der kommunalen Verbindungsstellen und der NTP.

⁵ Gemeinden und Privatpersonen tragen die Kosten für die Massnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen, für die sie verantwortlich sind.

⁶ Die Finanzierung der Führungsunterstützungsmittel und der Kommunikationssysteme, die von den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden, richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Ausbildungskosten

¹ Die Kosten für die Organisation der Kurse und Übungen werden von den Gemeinwesen und Verwaltungseinheiten getragen, denen die geschulten oder geübten Führungsstäbe, Kommandos, Führungsorgane und Organisationen unterstehen.

² Die Grundausbildungskosten der kommunalen Verbindungsstellen für den Bevölkerungsschutz werden vom Staat übernommen.

Art. 42 Einsatzkosten

¹ Die Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes, die gemäss dem Prinzip der Falldominanz die Einsatzführung übernimmt, hat keinen Anspruch auf eine Übernahme der entsprechenden Kosten durch den Staat.

² Die Einsatzkosten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes werden in der Spezialgesetzgebung der jeweiligen Partnerorganisation geregelt.

³ Die Kosten für die subsidiäre Unterstützung von Gemeindebehörden gelten als Einsatzkosten.

Art. 43 Finanzierung von ausserordentlichen Massnahmen und Ausnahmemaassnahmen

¹ In besonderen und aussergewöhnlichen Lagen verfügt der KSBS über einen Finanzrahmen und über die entsprechenden Entscheidungskompetenzen für die Finanzierung von Sofortmassnahmen.

² Die Finanzierung von ausserordentlichen Massnahmen und Ausnahmemaassnahmen richtet sich nach dem Beschluss, den der Staatsrat für ihre Umsetzung erlässt.

³ Der KSBS kann finanzielle Hilfe anderer Kantone oder des Bundes annehmen oder beantragen, wenn der Kanton die besondere oder ausserordentliche Lage nicht mit eigenen Mitteln bewältigen kann und es das Bundesrecht vorsieht.

10 Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Art. 44 Rechtsmittel

¹ Die Entscheide, die in Anwendung dieses Gesetzes, des Reglements oder eines Ausführungsbeschlusses gefällt werden, sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Gegen Entscheide, die in besonderen und ausserordentlichen Lagen gefällt werden (Art. 2 Abs. 2 und 3), kann jedoch innert zehn Tagen Beschwerde eingereicht werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 45 Administrativmassnahmen

¹ Verstösse gegen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz, dem Reglement oder einem Ausführungsbeschluss können mit einer Administrativmassnahme oder einer Verwaltungsbusse bis zu 10'000 Franken geahndet werden.

² Der Staatsrat oder, wenn der Katastrophenzustand ausgerufen wurde, die BSD ist für die Verfügung einer Massnahme oder Busse gemäss Absatz 1 zuständig.

³ Es gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 46 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz, das Reglement oder einen Ausführungsbeschluss verstösst, wird mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.

² Wenn die Täterin oder der Täter fahrlässig gehandelt hat, beträgt die Busse höchstens 5'000 Franken.

³ Versuch und Mittäterschaft sind strafbar.

Art. 47 Verfahren

¹ Widerhandlungen werden nach diesem Gesetz und nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

11 Schlussbestimmungen

Art. 48 Übergangsbestimmungen

¹ Ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Zivilschutzorganisation in ihrer Region haben die Gemeinden ein Jahr Zeit, um die kommunalen Führungsorgane (GFO) und die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung aufzulösen und die Verbindungsstellen für den Bevölkerungsschutz einzurichten.

II.

1.

Der Erlass SGF [52.1](#) (Gesetz über den Zivilschutz (ZSG), vom 23.03.2004) wird wie folgt geändert:

Art. 6

Aufgehoben

Art. 6a (neu)

Steuerung und institutionelle Einteilung

¹ Der Zivilschutz wird vom Staat organisiert und geführt.

² Seine Infrastruktur muss so verteilt sein, dass der Zivilschutz auf dem gesamten Kantonsgebiet mit der nötigen Effizienz für die Erfüllung seiner Aufgaben zum Einsatz kommen kann.

³ Die Gebietsaufteilung richtet sich nach dem Leistungsprofil und hat zum Ziel:

- a) die ermittelten Risiken abzuwenden;
- b) die Partner des Bevölkerungsschutzes, die in den Bereichen Sicherheit, Hilfeleistungen und Rettung tätig sind, zu unterstützen.

Art. 6b (neu)

Operative Organisation des Zivilschutzes

¹ Der Zivilschutz verfügt über eine Regimentsstruktur, die sich zusammensetzt aus:

- a) dem kantonalen Führungsstab;
- b) einem Zivilschutz-Stabsbataillon;
- c) drei regionalen Zivilschutzbataillonen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige kantonale Behörde teilt die schutzdienstpflichtigen Personen in die Kompanien und Führungsstäbe ein. Sie berücksichtigt dabei:

... (*Aufzählung unverändert*)

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kompanien und Führungsstäbe werden von der kantonalen Behörde aufgeboden, auf Antrag der Organe, die in der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz vorgesehen sind.

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

³ Das für den Zivilschutz zuständige Amt ¹¹⁾ organisiert regelmässige Kontrollen der Schutzräume und Kommandoeinrichtungen sowie des Ausrüstungsmaterials der Einrichtungen.

Art. 23 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

¹ Der Staat übernimmt folgende Kosten:

a) (geändert) die Kosten des für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Amtes ¹²⁾;

² Die folgenden Kosten werden zu 50 % von den Gemeinden und zu 50 % vom Kanton übernommen:

e) (neu) die Einsatzkosten, einschliesslich der Kosten für das Personal, das die Einsätze plant und leitet;

³ Der Staatsrat präzisiert den Begriff der Ausbildungskosten und der Einsatzkosten im Sinne von Absatz 2 Bst. b und e.

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kompanien und Führungsstäbe entrichten für die Benützung der Kommandoeinrichtungen eine Entschädigung.

2.

Der Erlass SGF [732.1.1](#) (Gesetz über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG), vom 09.09.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 129 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

¹¹⁾ Heute: Amt für zivile Sicherheit und Militär

¹²⁾ Heute: Amt für zivile Sicherheit und Militär

III.

1.

Der Erlass SGF [52.2](#) (Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BevSG), vom 13.12.2007) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGF [903.1](#) (Gesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLG), vom 09.02.2012) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]